

**LEITFADEN
FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUN-
GEN FÜR SCHIENENVERKEHRSL EISTUN-
GEN IM MARKTSEGMENT „GÜTERVER-
KEHR MANIPULIERT“, FÜR DIE IN ÖSTER-
REICH WEGEENTGELT AN DIE ÖBB-INF-
RASTRUKTUR AG ODER DIE RAABERB-
AHN AG ENTRICHTET WIRD**

08.01.2025

Zertifiziert nach ISO 9001

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	4
2.	Grundlagen des Förderungsprogramms	5
2.1.	Rechtsgrundlagen der Förderungsgewährung.....	5
2.1.1.	Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“	5
2.1.2.	Förderungsvertrag.....	5
2.1.3.	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln	5
2.2.	Begriffsbestimmungen	6
2.3.	Grundsätze der Förderungsgewährung und der Förderungsabwicklung	6
2.3.1.	Förderungsgeber	6
2.3.2.	Laufzeit des Förderungsprogramms	6
2.3.3.	Gegenstand der Förderungsgewährung.....	7
2.3.4.	Art der Förderung	7
2.3.5.	Förderungsgeber	7
2.3.6.	Förderungsvoraussetzungen	7
2.3.7.	Bemessung der Förderung	7
2.3.8.	Verpflichtung zur Publizität.....	7
2.4.	Die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle des Förderungsvertrags	8
3.	Verfahren zur Zuerkennung einer Förderungsgewährung	8
3.1.	Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung	9
3.2.	Antragstellung auf Förderungsgewährung.....	9
3.2.1.	Fristen für die Antragstellung.....	9
3.2.2.	Grundsätze der Antragstellung.....	9
3.2.3.	Inhalte der Antragstellung.....	9
3.3.	Verfahren.....	10
3.3.1.	Ablehnung und Verringerung der Förderung.....	10
4.	Der Förderungsvertrag	11
4.1.	Abschluss des Förderungsvertrags	11
4.2.	Inhalte des Förderungsvertrags	11
4.2.1.	Vertragsgegenstand.....	11
4.2.2.	Bemessung und Höhe der Förderung.....	11
4.2.3.	Pflichten des Förderungsnehmers.....	11
4.2.4.	Vorschusszahlung der Förderung.....	13

4.2.5.	Abrechnung der Förderung durch die Abwicklungsstelle anhand Ist-Betriebsdaten.....	13
4.2.6.	Rückforderung und Einstellung der Förderung	14
4.2.7.	Datenschutz.....	16
5.	Die Abwicklung des Förderungsvertrags.....	16
5.1.	Abwicklungsstelle	16
5.2.	Datenbereitstellung und Datenaustausch	16
5.3.	Abrechnung und Überprüfung.....	17
5.3.1.	Monatliche Zwischenauswertung.....	17
5.3.2.	Jahresabrechnung	17
6.	Anlagen	17
6.1.	Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“	18
6.2.	Formulare und Anlagen	18
6.2.1.	Antragsformular Wegeentgeltförderung 2024	18
6.2.2.	Selbsterklärung über den „Erhalt von unzulässigen / unvereinbaren Förderungen“ bzw. über das Vorliegen der Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ für Wegeentgeltförderung.....	18
6.2.3.	Selbsterklärung Beilage A – Verlustübernahmeverpflichtung für Wegeentgeltförderung	19
6.2.4.	Anlage – Zugtrassenabrechnungsdaten EVU 2024	19

I. EINLEITUNG

Die Republik Österreich weist einen traditionell vergleichsweise hohen Modal Split zugunsten des Verkehrsträgers Schiene auf. Auch zukünftig strebt die österreichische Verkehrspolitik eine Sicherstellung dieses hohen Schienenanteils am gesamten Verkehrsaufkommen und insbesondere eine konstante Verkehrsverlagerung zum Schienengüterverkehr an. Die sensiblen Landschafts- und Lebensräume der österreichischen Alpenregionen sind von den großen alpenquerenden Verkehrsströmen stark betroffen und die Bevölkerung sollte vor den gegebenen negativen Auswirkungen des Straßengüterverkehrs, wie die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Lärm sowie Staus, möglichst geschützt werden. Darüber hinaus kann durch diese Zielsetzung auch ein Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen europäischen Klimaziele (Vision/Road Map 2050: Reduzierung von 20% CO₂-Emissionen) geleistet werden.

In der Mitteilung der Kommission betreffend gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen werden bei Vorliegen bestimmter, genau definierter Voraussetzungen Beihilfen an Eisenbahnunternehmen als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen.

Zusätzlich zur bisher bestehenden klassischen Förderung von Schienengüterverkehrsleistungen (bisherige SGV Förderung: 1. Säule) wird angesichts der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf den Schienenverkehr im Anschluss an den Anwendungsbereich der EU-Verordnung 2020/1429 (Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs) von Bundesseite als weitere Fördermöglichkeit eine Wegeentgeltförderung für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ (2. Säule) angeboten. Zielsetzung dieser Wegeentgeltförderung für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ ist es, die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Wettbewerb mit dem Straßengüterverkehr auch nach Auslaufen des Anwendungsbereichs der EU-Verordnung 2020/1429, auf deren Grundlage das Wegeentgelt in Österreich im Güterverkehr ab März 2020 ausgesetzt war, weiterhin durch eine Wegeentgeltförderung in Höhe von 100 % der Entgeltkomponenten Zugkilometerentgelt und Bruttotonnenkilometerentgelt des Wegeentgelts kostenmäßig zu entlasten.

Diese Förderung kann grundsätzlich von sämtlichen geeigneten Eisenbahnverkehrsunternehmen, die derartige Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich anbieten (bzw. ein derartiges Angebot beabsichtigen), genutzt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

2. GRUNDLAGEN DES FÖRDERUNGSPROGRAMMS

2.1. Rechtsgrundlagen der Förderungsgewährung

2.1.1. Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“

Die gegenständlichen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen sowie Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird stellen Sonderrichtlinien im Sinn des § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, dar. Diese Sonderrichtlinien wurden von der Europäischen Kommission mit Beschluss C(2022) 9935 vom 21.12.2022 genehmigt.

2.1.2. Förderungsvertrag

Die Gewährung dieser Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch Verträge, die zwischen dem BMK (als Förderungsgeber) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU – als Förderungsempfänger) geschlossen werden.

2.1.3. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, sind bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln für die gegenständliche Förderung jedenfalls subsidiär anzuwenden.

2.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des gegenständlichen Förderungsprogramms gilt als:

- **Abwicklungsstelle:** eine Einrichtung, die die Abwicklung, Kontrolle und Abrechnung des Förderungsvertrags im Auftrag des BMK durchführt;
- **BMK:** das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
- **Eisenbahn(verkehrs)unternehmen:** jedes nach der Richtlinie 2012/34/EU zugelassene öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktionsleistung erbringen (gemäß RL 2012/34/EU in der geltenden Fassung);
- **Infrastrukturbetreiber:** jede Stelle oder jedes Unternehmen, die bzw. das für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung von Eisenbahninfrastruktur innerhalb eines Netzes sowie für die Beteiligung an deren Ausbau gemäß den von dem EU-Land im Rahmen seiner allgemeinen Politik für den Ausbau und die Finanzierung der Infrastruktur festgelegten Vorschriften zuständig ist (gemäß RL 2012/34/EU in der geltenden Fassung);
- **Güterverkehr manipuliert:** Schienenverkehrsleistungen im Bereich des Marktsegments „Güterverkehr manipuliert“ des Schienengüterverkehrs gemäß den Schienennetznutzungsbedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG (siehe detaillierte Definition im Anhang IV der Sonderrichtlinien).

2.3. Grundsätze der Förderungsgewährung und der Förderungsabwicklung

2.3.1. Förderungsgeber

Förderungsgeber ist die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

2.3.2. Laufzeit des Förderungsprogramms

Das Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegegelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, läuft vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2027.

2.3.3. Gegenstand der Förderungsgewährung

Die Förderung bezieht sich auf jene in Österreich erbrachten Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für welche die Eisenbahnverkehrsunternehmen Weegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichten.

2.3.4. Art der Förderung

Die Förderung gemäß SGV-Subprogramm Säule 2 wird im Einklang mit den Bestimmungen der Sonderrichtlinien in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 ARR 2014 gewährt.

2.3.5. Förderungswerber

Die Förderung kann von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das in Österreich Schienengüterverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ erbringt bzw. zu erbringen beabsichtigt, beantragt werden.

2.3.6. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich sind:

1. die Antragstellung gem. Punkt 3.2.,
2. die Erbringung von Schienenverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Bundesgebiet der Republik Österreich im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“,
3. die Entrichtung von Weegeentgelt für das Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG,
4. der Abschluss eines konkreten Förderungsvertrags mit dem BMK

2.3.7. Bemessung der Förderung

Die Förderung beträgt 100 % des gemäß Artikel 23 Z 3 der Sonderrichtlinien an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichteten Weegeentgelts.

2.3.8. Verpflichtung zur Publizität

Die für das Förderungsprogramm relevanten Bestimmungen (Anlage 6.1.) werden im Internet veröffentlicht.

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem im Rahmen dieses Förderungsprogramms ein Förderungsvertrag geschlossen wurde, ist verpflichtet, seine Kunden in geeigneter Form darüber und über das Ausmaß der gewährten Förderung zu informieren. Nähere Bestimmungen darüber sind im jeweiligen Förderungsvertrag enthalten (siehe Pkt. 4.).

2.4. Die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle des Förderungsvertrags

Mit der Abwicklung des Subprogramms zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegegelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 ARR 2014 die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) beauftragt.

Für die im Rahmen dieses Programms gewährten Förderungen führt die Abwicklungsstelle im Auftrag des BMK jährlich eine Evaluierung durch, die insbesondere überprüft, ob der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg (insb. Beitrag zur Aufrechterhaltung bzw. Stabilisierung des Transportvolumens hinsichtlich der Förderobjekte) erreicht wurde.

Darüber hinaus sind bis spätestens **15. Juni** des jeweiligen Jahres Zwischenberichte von der Abwicklungsstelle an das BMK vorzulegen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt das BMK gemäß § 44 Abs. 2 ARR 2014 eine Evaluierung durch, in der überprüft wird, ob das Ziel der Aufrechterhaltung bzw. Stabilisierung des Transportvolumens hinsichtlich der Förderungsobjekte gemäß Artikel 6 Abs. 1 sowie Artikel 20 Abs. 1 der Sonderrichtlinien erreicht wurde.

3. VERFAHREN ZUR ZUERKENNUNG EINER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG

Die Zuerkennung bzw. die Inanspruchnahme einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms für die gegenständliche Förderung kann nur im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entsprechenden Förderungsvertrags zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber erfolgen, welcher vom Förderungswerber über die Abwicklungsstelle zu beantragen ist.

3.1. Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung

Der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle veröffentlichen auf deren jeweiligen Internetseiten einen Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung. In diesem Aufruf werden alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen, Formulare und Fristen verlautbart.

3.2. Antragstellung auf Förderungsgewährung

3.2.1. Fristen für die Antragstellung

Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Abschlusses der Förderungsverträge können diesbezügliche Anträge innerhalb der im Aufruf genannten Frist bei der Abwicklungsstelle eingereicht werden. Die allenfalls daraus resultierenden Förderungsverträge können frühestens mit 01.01.2025 in Kraft treten und laufen bis 31.12.2025.

3.2.2. Grundsätze der Antragstellung

Für die Antragstellung sind die im Zuge des Aufrufs von der Abwicklungsstelle veröffentlichten Formulare zu verwenden (siehe Anlagen Pkt. 6.). Alle zur Antragstellung erforderlichen Daten sind grundsätzlich in elektronischer Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln. Der Originalantrag ist zusätzlich mit allen notwendigen firmenmäßig gefertigten Beilagen per Post an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

3.2.3. Inhalte der Antragstellung

Der Förderungsantrag hat jedenfalls folgende Angaben/Unterlagen zu enthalten:

- a) Angaben über den Förderungswerber,
- b) Beschreibung der Schienengüterverkehrsleistungen des Marktsegments „Güterverkehr manipuliert“, für die das antragstellende Eisenbahnverkehrsunternehmen Förderungen in Anspruch nehmen möchte (gilt nur bei erstmaliger Antragstellung),
- c) Transportmenge, die voraussichtlich während des Förderungszeitraums gemäß lit. d jährlich im jeweiligen System vom Förderungswerber erbracht wird,
- d) Abschätzung des im Förderungszeitraum für die im Bereich des Marktsegments „Güterverkehr manipuliert“ förderungsfähigen Schienenverkehre voraussichtlich anfallenden Wegeentgelts,
- e) allenfalls von Dritten für die Erbringung der gegenständlichen Schienengüterverkehrsleistung gewährte Förderungen.

3.3. Verfahren

Die Abwicklungsstelle prüft alle Förderungsanträge auf die Rechtzeitigkeit des Einbringens, Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, Förderfähigkeit der angegebenen Verkehrsleistungen und Plausibilität der vom Förderungswerber gemachten Angaben. Über Förderungen zum Wegeentgelt in Österreich entscheidet auf Vorschlag der Abwicklungsstelle das BMK. In diesem Zusammenhang wird ein Förderungsvertrag gemäß § 24 ARR 2014 abgeschlossen, der frühestens mit 1. Jänner des Jahres, auf das sich die Antragstellung bezieht, in Kraft tritt.

Wird eine Förderungsgewährung zuerkannt, wird dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle mit der schriftlichen Verständigung ein entsprechender Entwurf eines Förderungsvertrags übermittelt.

Vor Abschluss des Förderungsvertrags überprüft die Abwicklungsstelle durch Angaben des Förderungswerbers, ob dem Förderungswerber von Dritten für die Erbringung der gegenständlichen Schienengüterverkehrsleistung Förderungen gewährt wurden und führt eine Abfrage im Transparenzportal durch. Die Förderungen gemäß SGV-Subprogramm Säule 2 und SGV-Subprogramm Säule I sind voll kumulierbar.

3.3.1. Ablehnung und Verringerung der Förderung

Das BMK kann Förderungsansuchen ablehnen

- a) die nicht termingerecht erfolgt sind,
- b) von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 20 und 24 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-LL)
- c) von Unternehmen gegen die eine offene Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission besteht (aufgrund der Rechtsprechung des EuGH sind die EU - Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Auszahlung einer Beihilfe an ein Unternehmen auszusetzen, bis dieses Unternehmen eine frühere Beihilfe, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat).

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe durch die Abwicklungsstelle nach Zustimmung des BMK.

Sofern gemäß § 13 Abs. 2 ARR 2014 auch andere Rechtsträger einen Förderungswerber für dieselbe Schienengüterverkehrsleistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben die beteiligten Organe des Bundes auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen

Rechtsträgern hinzuwirken. Bei der Einreichung nach diesem Förderungsprogramm sind vom Förderungswerber Angaben über weitere beantragte und erteilte Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen zu machen. Diese Mitteilungspflicht, die auch jene Förderungen umfasst, um die der Förderungswerber nachträglich ansucht, bleibt bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufrecht. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug allenfalls nach diesem Förderungsprogramm zugewiesener Mittel.

Werden die für dieses Förderungsprogramm vorgesehenen budgetären Mittel gekürzt bzw. nicht mehr weiter bereitgestellt, behält sich das BMK vor, den Fördersatz zu kürzen. Bei bereits abgeschlossenen Förderungsverträgen können die Fördersätze mit entsprechender Vorlaufzeit reduziert werden, wobei diese Reduzierung gleichermaßen auf alle Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer angewendet wird. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den Förderungsverträgen enthalten.

4. DER FÖRDERUNGSVERTRAG

4.1. Abschluss des Förderungsvertrags

Der Förderungsvertrag wird von der Abwicklungsstelle vorbereitet und zwischen BMK und Förderungsnehmer abgeschlossen.

4.2. Inhalte des Förderungsvertrags

4.2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Förderungsvertrags ist die Gewährung von Förderungen für die Erbringung von Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 ARR 2014.

4.2.2. Bemessung und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 100 % des gemäß Artikel 23 Z 3 der Sonderrichtlinien an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichteten Wegeentgelts.

4.2.3. Pflichten des Förderungsnehmers

4.2.3.1. Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

Für die Dauer des Fördervertrags hat der Fördernehmer alle zur Erbringung der förderfähigen Schienenverkehrsleistungen „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Weegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und gegenüber der Abwicklungsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen (v. a. aufrechte Verkehrsgenehmigung).

4.2.3.2. Information an den Kunden über förderfähige Schienengüterverkehrsleistungen

Der Förderungsnehmer wird vertraglich verpflichtet werden, seine Kunden über die nach den Bestimmungen des Förderungsvertrags vom Fördergeber gewährten Förderung und deren Ausmaß zu informieren. Dieser Informationspflicht ist wie folgt nachzukommen:

1. Die Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Weegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“, genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 9935 vom 21.12.2022 ist vom Förderungsnehmer samt den darin enthaltenen Anlagen auf dessen Unternehmenspräsentation im Internet (Website) allen potentiellen Kunden mit dem Hinweis zugänglich zu machen, dass der Förderungsnehmer mit dem BMK einen diesbezüglichen Förderungsvertrag abgeschlossen hat.
2. In vom Förderungsnehmer ausgestellten Rechnungen, die förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen zum Gegenstand haben, ist möglichst über das Ausmaß der auf die abgerechnete Beförderungsleistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags anfallenden Förderung zu informieren. Jedenfalls muss die Rechnung eine Information enthalten, dass die Förderung in der Kalkulation berücksichtigt wurde.

4.2.3.3. Aufzeichnungs- Melde- und Auskunftspflichten

Der Förderungsnehmer wird im Vertrag verpflichtet werden

1. zum Nachweis der Gewährung einer Förderung sind die Rechnungen (in PDF- und Excel-Format) gem. Anlagen 6.2.4. an die Abwicklungsstelle zu übermitteln bzw.
2. eine Kontrolle der Abwicklung der Förderungsverträge - unter anderem durch seine Zustimmung zur Übermittlung von förderungsrelevanten Daten der Schieneninfrastruktur an die Abwicklungsstelle - zu ermöglichen und
3. die Abwicklungsstelle über allfällige weitere beantragte bzw. in Aussicht gestellte bzw. erhaltene Unterstützungen Dritter umfassend und vollständig zu informieren.

4.2.4. Vorschusszahlung der Förderung

1. Auf Antrag des Förderungswerbers kann das BMK monatliche Vorschüsse gewähren, die sich jeweils auf die Wegeentgelte des Vormonats beziehen.
2. Um einen Vorschuss zu erhalten zu können, muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen bis spätestens zum 18. Tag des Monats die vom Infrastrukturbetreiber an das Eisenbahnverkehrsunternehmen für den Vormonat ausgestellte Rechnung über das Wegeentgelt an die Abwicklungsstelle übermitteln.
3. Die Akontozahlung darf dabei jeweils 100 % des Rechnungsbetrages, der sich aus der Rechnung des Infrastrukturbetreibers gemäß Artikel 29 iVm Artikel 30 der Sonderrichtlinien ergibt, nicht übersteigen. Die Abwicklungsstelle führt vor der erstmaligen Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung des Fördernehmers durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durch.

Die Abwicklungsstelle führt vor der erstmaligen Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung des Fördernehmers durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durch.

4.2.5. Abrechnung der Förderung durch die Abwicklungsstelle anhand Ist-Betriebsdaten

1. Die Abrechnung und Überprüfung erfolgt durch die Abwicklungsstelle anhand der vom Förderungswerber und vom Infrastrukturbetreiber gemäß Artikel 29 iVm Artikel 30 der Sonderrichtlinien an die Abwicklungsstelle übermittelten Rechnungen sowie der gemäß Artikel 29 der Sonderrichtlinien übermittelten ergänzenden IST-Betriebsdaten.
2. Bis spätestens zum 25. des zweitfolgenden Monats wird von der Abwicklungsstelle eine monatliche Überprüfung und Zwischenabrechnung durchgeführt. Ergibt diese Überprüfung und Zwischenabrechnung, dass die gemäß Artikel 30 der Sonderrichtlinien geleistete monatliche Akontozahlung das Zwischenabrechnungsergebnis überschreitet, kann im Folgemonat die Akontozahlung entsprechend verringert werden.
3. Die Abwicklungsstelle erstellt bis zum 31. März des Folgejahres die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr der für diesen Zeitraum geleisteten Akontozahlungen unter Berücksichtigung des tatsächlich vom Förderungswerber für das Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ geleisteten Wegentgelts.
4. Wird die von der Abwicklungsstelle an den Fördernehmer übermittelte Zwischenauswertung nicht binnen einer Woche vom Fördernehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, wird diese als Abrechnung für diesen Monat vom Fördernehmer außer Streit gestellt. Die

Außerstreitstellung hat für den Förderungsnehmer die Rechtsfolge, dass sein Recht auf Geltendmachung von der Zwischenauswertung abweichenden Förderbeträgen für den die Zwischenauswertung betreffenden Zeitraum erlischt.

5. Wenn der Förderungsnehmer nicht innerhalb der angegebenen Frist die zur Abrechnung der Förderung zu übermittelnden Ist-Betriebsdaten der Abwicklungsstelle vorlegt bzw. nicht in geeigneter und dokumentierter Form um Fristverlängerung ansucht, kann die Förderung gekürzt bzw. gänzlich oder teilweise eingestellt werden. Die allenfalls bereits gewährten Vorauszahlungen sind nach Aufforderung durch die Abwicklungsstelle in diesen Fällen vom Förderungsnehmer binnen 14 Tagen zurückzuzahlen.

4.2.6. Rückforderung und Einstellung der Förderung

1. Im Zuge der Abrechnung von der Abwicklungsstelle festgestellte Überzahlungen werden bei der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht oder sind vom Förderungsempfänger zurückzuzahlen. Hierbei ist § 43 Abs. 7 ARR 2014 anzuwenden.
2. Eine Einstellung und Rückerstattung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der in § 25 Abs. 1 Z 1 bis 9 und Z 11 bis 12 ARR 2014 genannten Fälle nach Maßgabe der in § 25 ARR 2014 vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere wenn
 - a) Organe oder Beauftragte des Bundes vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b) vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c) der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - d) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - e) die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - f) die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

- g) vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
 - h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 - i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 - j) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - k) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
 - l) sich herausstellt, dass die Förderung nicht gewährt hätte werden dürfen, insbesondere, weil der Förderungsnehmer nicht antragsberechtigt war oder Fördervoraussetzungen nicht vorlagen.
3. Anstelle der in Abs. 2 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn
- a) die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrags weiterhin zumutbar ist.
4. Der allfällige Rückzahlungsbetrag wird mit dem nach § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sinngemäß anzuwendenden Zinssatz ab dem Datum der Auszahlung des Betrages an den Förderungsnehmer verzinst.
5. Die gewährte Förderung kann gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, wenn der Förderungsnehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des BMK oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 bis 3 bleiben unberührt und Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

4.2.7. Datenschutz

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher (iSd Art. 4 Z 7 DSGVO, (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und die Abwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter (iSd Art. 4. Z 8 DSGVO) verarbeiten sämtliche im Zusammenhang mit der gewährten Förderung anfallenden Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, im Hinblick auf personenbezogene Daten somit iSd Datenschutzgesetzes, DSG (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF) bzw. der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016). Einzelheiten regeln die Sonderrichtlinien sowie der jeweilige Förderungsvertrag.

5. DIE ABWICKLUNG DES FÖRDERUNGS- VERTRAGS

5.1. Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Subprogramms zur Gewährung von Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen sowie des Subprogramms zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 ARR 2014 die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) beauftragt.

5.2. Datenbereitstellung und Datenaustausch

1. Die erforderlichen Daten gemäß Artikel 25 Abs. 3 sind der Abwicklungsstelle in elektronischer Form in einem festgelegten Datenformat vom Förderungswerber bereitzustellen.
2. Die für die Kontrolle der Leistungserbringung und Abrechnung erforderlichen und vom Infrastrukturbetreiber an die Förderungsnehmer für das Wegeentgelt ausgestellten Rechnungen sind vom Förderungsnehmer in elektronischer Form in einem festgelegten Datenformat zugänglich zu machen. Parallel werden die Rechnungen inkl. der dahinterliegenden Detaildaten, soweit dies möglich ist, der Abwicklungsstelle vom Infrastrukturbetreiber automatisiert zur Verfügung gestellt.
3. IST-Daten sind der Abwicklungsstelle hinsichtlich der vom Förderungswerber tatsächlich erbrachten, für die Förderungsbemessung relevanten Betriebsleistungen in elektronischer Form in einem festgelegten Datenformat im Wege des Infrastrukturbetreibers zugänglich zu machen. Die IST-Daten werden, soweit dies möglich ist, der Abwicklungsstelle vom Infrastrukturbetreiber automatisiert zur Verfügung gestellt.

5.3. Abrechnung und Überprüfung

Die Abrechnung und Überprüfung erfolgt durch die Abwicklungsstelle anhand der vom Förderungswerber und vom Infrastrukturbetreiber gemäß Artikel 29 iVm Artikel 30 der Sonderrichtlinien an die Abwicklungsstelle übermittelten Rechnungen sowie der gemäß Artikel 29 der Sonderrichtlinien übermittelten ergänzenden IST-Betriebsdaten.

1. Bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats wird von der Abwicklungsstelle eine monatliche Überprüfung und Zwischenabrechnung durchgeführt. Ergibt diese Überprüfung und Zwischenabrechnung, dass die gemäß Artikel 30 der Sonderrichtlinien geleistete monatliche Akontozahlung das Zwischenabrechnungsergebnis überschreitet, kann im Folgemonat die Akontozahlung entsprechend verringert werden.
2. Die Abwicklungsstelle erstellt bis zum 15. März des Folgejahres die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr der für diesen Zeitraum geleisteten Akontozahlungen unter Berücksichtigung des tatsächlich vom Förderungswerber für das Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ geleisteten Wegentgelts.

5.3.1. Monatliche Zwischenauswertung

Bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats wird von der Abwicklungsstelle eine monatliche Überprüfung und Zwischenabrechnung durchgeführt. Ergibt diese Überprüfung und Zwischenabrechnung, dass die gemäß Artikel 30 der Sonderrichtlinien geleistete monatliche Akontozahlung das Zwischenabrechnungsergebnis überschreitet, kann im Folgemonat die Akontozahlung entsprechend verringert werden.

5.3.2. Jahresabrechnung

Die Abwicklungsstelle erstellt bis zum 31. März des Folgejahres (abhängig vom Status der Außer-Streit-Stellungen) die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr der für diesen Zeitraum geleisteten Akontozahlungen unter Berücksichtigung des tatsächlich vom Förderungswerber für das Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ geleisteten Wegentgelts.

6. ANLAGEN

Allgemeine Angaben zu der Struktur der Anlagen

Die folgenden Aufstellungen geben die Struktur der abzuliefernden Daten vor.

Erläuterung der Spalten

- **Abkürzung:** ist von der SCHIG mbH bereits eingetragen und darf nicht verändert werden, die Abkürzungen sind die Spaltenüberschriften der angeführten Muster Systembeschreibung
- **Langform (Übersetzung der Abkürzung):** dient zur besseren Lesbarkeit und Erläuterung der zu liefernden Daten
- **Beispiel:** gibt einen konkreten Beispieldatensatz wieder
- **Format:** gibt das Feldformat an
- **ausfüllen:** gibt an, ob es sich um ein Pflichtfeld handelt

6.1. Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“

Die Anlage 6.1. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

6.2. Formulare und Anlagen

6.2.1. Antragsformular Wegeentgeltförderung

Die Anlage 6.2.1. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

6.2.2. Selbsterklärung über den „Erhalt von unzulässigen / unvereinbaren Förderungen“ bzw. über das Vorliegen der Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ für Wegeentgeltförderung

Die Anlage 6.2.2. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

6.2.3. Selbsterklärung Beilage A – Verlustübernahmeverpflichtung für Wegeentgeltförderung

Die Anlage 6.2.3. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

6.2.4. Anlage – Zugtrassenabrechnungsdaten EVU

Die Anlage 6.2.4. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.